

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von fabrikneuen Nutzfahrzeugen und deren Aggregaten, auch als xKD-Sets, sowie von MAN Originalteilen, MAN Originalteilen ecoline und MAN Originalzubehör

Nachstehende »Geschäftsbedingungen« gelten für die Angebote und Verkäufe fabrikneuer Nutzfahrzeuge und deren Aggregate, auch als xKD-Sets, sowie für MAN Originalteile, MAN Originalteile ecoline und MAN Originalzubehör vom Verkäufer (MAN Truck & Bus Schweiz AG) an den Käufer, sofern der Käufer ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Fahrzeugverkauf als xKD-Set bedeutet: Knocked Down, z. B. CKD (Completely Knocked Down), SKD (Semi Knocked Down), TiB (Truck in the Box) und CiB (Chassis in the Box).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Verkäufer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- Die Angebote des Verkäufers verstehen sich freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dem Angebot zugesagt ist. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers ist die massgebliche Grundlage des Vertrages. Alle Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Preise

- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk oder ab vereinbartem Lieferort ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten, Verpackung, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet. Zölle, Steuern, Frachten und ähnliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.
- Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5%. In diesen Fällen steht dem Käufer ein innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung auszuübendes Rücktrittsrecht zu.

III. Zahlung – Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat gemäss den getroffenen Vereinbarungen spesenfrei auf das vom Verkäufer genannte Konto zu erfolgen. Akkreditive, Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur gemäss getroffener Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen unter Berechnung aller angefallenen Wechsel-, Einziehungs- und sonstigen Spesen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichtonorierung übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Etwaige Anzahlungen werden nicht verzinst. Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu fordern.
- Gegenansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger definitiver Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur dann geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- Hat der Käufer ausser der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung des Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

IV. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung und nachdem alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und Anzahlungen, sofern diese vereinbart sind, geleistet wurden. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist versandbereit und dies dem Käufer mitgeteilt ist. Bei Ersatzteilen gilt die Frist als eingehalten, wenn die Teile innerhalb der Frist ab Werk versandt oder bereitgestellt oder am vereinbarten Lieferort bereitgestellt wurden. Verlangt der Käufer während der Laufzeit der Lieferfrist irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht pünktlich nach, so wird hierdurch die Laufzeit der Lieferfrist unterbrochen; etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer

Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

- Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäss Ziffer 2 Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
- Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in den Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Unter höherer Gewalt werden insbesondere Epidemien und Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse verstanden. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 6 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- Hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist Gebrauch gemacht, so ist der Käufer berechtigt, neben der Rückzahlung einer etwaigen geleisteten Anzahlung Zinsen in Höhe von 5% zu fordern.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden. Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Masse und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Frachtsätze und sonstige Werte hinsichtlich des Kaufgegenstandes sind als annähernd zu betrachten. Sie dienen als Massstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäss Abschnitt VII. Haftung für Sachmängel frei von Sachmängeln ist.

V. Abnahme und Versand

- Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 6 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmort zu prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäss geliefert. Der Versand von MAN Originalteilen, MAN Originalteilen ecoline und MAN Originalzubehör erfolgt ohne vorherige Anzeige der Versandbereitschaft. Sollte der Inhalt einer Sendung bei unbeschädigter Verpackung mit der Versandanzeige nicht übereinstimmen, so muss die Nachricht hierüber bis spätestens 21 Tage nach Empfang beim Verkäufer eingetroffen sein; Beanstandungen oder Reklamationen sind in der gleichen Frist mit den vom Verkäufer vorgesehenen Formularen oder mittels des vom Verkäufer zur Verfügung gestellten EDV-Systems geltend zu machen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäss abgenommen. Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Absendung des Kaufgegenstandes ab Werk oder ab Bereitstellung am vereinbartem Lieferort auf den Käufer über. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erstellung der Versandvorschrift oder der Erfüllung der Zahlungsverbindungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 2 Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, 15% des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- Macht der Verkäufer von seinem Recht in Ziffer 1 dieses Abschnitts keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.
- Alle Transportbehälter und -gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an den Lieferanten zurückzuliefern. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jewei-



gen Pfandbetrages richtet sich nach den vom Verkäufer frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmässigen, durch den Verkäufer festzulegenden Abständen.
Die Auszahlung des Pfandes erfolgt bargeldlos durch Banküberweisung oder Scheck.
Der Verkäufer behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich gemäss Art. 715 ff. ZGB das Eigentum am Vertragsobjekt sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten vor. Bis dahin darf der Käufer das Kaufobjekt weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Vermietung ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Verkäufers zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestnahme hat der Käufer auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer zu benachrichtigen. Durch Unterzeichnung der Bestellung ermächtigt der Käufer den Verkäufer zur Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister auf Kosten des Käufers. Er verpflichtet sich überdies, dem Verkäufer von jedem Sitz- bzw. Wohnsitzwechsel im Voraus Kenntnis zu geben. Verlegt der Käufer seinen Sitz bzw. Wohnsitz, so hat er den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister am neuen Sitz bzw. Wohnsitz für sämtliche bisher im Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsobjekte auf eigene Kosten neu vornehmen zu lassen. Eine Kopie des Eintragsvermerks ist dem Verkäufer unverzüglich zuzusenden.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer auch berechtigt, den gewöhnlichen Wert des Kaufgegenstandes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Insbesondere ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Die für den Verkäufer tätigen Vertretungen und Verbindungen, die gegenüber dem Verkäufer als Selbstkäufer auftreten, müssen bei Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes an den Endabnehmer mit diesem grundsätzlich einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren.
Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Die Kosten von Massnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann.
Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern und zwar mit der Massgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Die Versicherungspolice sowie Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzuzeigen. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemässen Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen ordnungsgemäss auszuführen.
- Lässt das Land, in dessen Bereich sich der Kaufgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Kaufgegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer diese Rechte ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Eigentumsrecht oder an dessen Stelle andere Rechte am Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen oder aufrecht zu erhalten.

VII. Haftung für Sachmängel

- Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln am Kaufgegenstand verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Im Falle eines Weiterverkaufs an den Endkunden (Vertragspartner des Käufers) verjähren die Ansprüche in 12 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden, vorausgesetzt, die Ablieferung an den Endkunden erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer, es sei denn, es trifft eine der nachfolgenden Regelungen zu.

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln an den nachfolgend besonders aufgeführten Kaufgegenständen verjähren wie folgt:

- wegen Sachmängeln an den in neuen Nutzfahrzeugen eingebauten Antriebsaggregaten Motor, Getriebe, Verteilergetriebe und Antriebsachse(n) (ausgenommen Anbauteile dieser Aggregate) in 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden oder nach 36 Monaten ab Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer, was immer zuerst erreicht wird;
- wegen Sachmängeln an Neu- und Austauschaggregaten betreffend den Motor, Getriebe und angetriebene Achsen binnen 24 Monaten ab Einbau (in den ersten 12 Monaten ab Einbau ohne Kilometerbegrenzung, danach bis zu einer Laufleistung von maximal 200.000 km) bzw. 30 Monaten nach Fertigstellung dieser Aggregate durch den Verkäufer, was immer zuerst erreicht wird;
- wegen Sachmängeln an MAN Originalteilen, MAN Originalteilen ecoline und MAN Originalzubehör binnen 24 Monaten ab Ablieferung
- Für Transporter mit der Modellbezeichnung MAN TGE gilt unabhängig von der Zulassungsart eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Ablieferung des Kauf-

gegenstandes. Im Falle eines Weiterverkaufs an den Endkunden (Vertragspartner des Käufers) verjähren die Ansprüche in 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden, vorausgesetzt, die Ablieferung an den Endkunden erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer.

- Für in Transporter mit der Modellbezeichnung MAN eTGE verbaute Hochvoltbatterien gewährt der Verkäufer – ergänzend zu den sonstigen Regelungen dieses Abschnitts – eine Garantie von 8 Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes oder bis zu einer Laufleistung von 160'000 km, was immer zuerst erreicht wird. Eine Verringerung der Batteriekapazität über die Zeit ist bauteilbedingt und stellt keinen Mangel im Sinne dieser Garantie dar, sofern dieser Wert vor Ablauf der o.g. Zeiträume nicht 70% der nutzbaren Kapazität unterschreitet. Diese Garantie gilt nicht, sofern der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Hochvoltbatterie nicht entsprechend der Betriebsanleitung genutzt, behandelt und/oder gewartet wurde; dies gilt insbesondere für das ordnungsgemässe Laden der Hochvoltbatterie.
- Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1 Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmässig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsauschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.
- Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftpflichtgesetz unberührt.
- Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um xKD-Sets, gelten hinsichtlich der Sachmangelhaftung die unter Abschnitt VII Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 1a getroffenen Regelungen mit folgenden Modifikationen:
 - Als Zeitpunkt der Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer gemäss Abschnitt VII Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 1a gilt die Ablieferung vom Verkäufer an den Käufer.
 - In Abschnitt VII Ziffer 1a wird „in neuen Nutzfahrzeugen“ ersetzt durch „in neuen Nutzfahrzeugen bzw. xKD-Sets“.
- Darüber hinaus gewährt der Verkäufer eine Garantie gegen Durchrostung von Lkw-Fahrerhäusern für die Dauer von 60 Monaten ab dem Tag der Erstzulassung bzw. 66 Monaten ab Fertigstellung durch den Verkäufer / Ablieferung der xKD-Sets vom Verkäufer an den Käufer, was immer zuerst erreicht wird.
Voraussetzungen hierfür sind:
 - Eventuelle Nachkonservierungen gemäss den Wartungsvorschriften müssen durch eine autorisierte Werkstatt durchgeführt werden (Nachweis ist gegenüber dem Verkäufer vom Käufer zu erbringen, anderenfalls erlischt die Garantie)
 - Entstandene mechanische Schäden sind durch eine Fachwerkstatt zu beheben. Hierbei sind Hohlraumkonservierungen nach der Vorschrift des Verkäufers durchzuführen.
- Die Lack- und Karosseriergarantie für Transporter mit der Modellbezeichnung MAN TGE ist in der Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.
 - Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an eine andere Fachwerkstatt wenden.
 - Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.
 - Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
- Keine Sachmängel liegen z. B. vor bei Schäden aufgrund
 - der Einwirkung mechanischer Gewalt von aussen
 - der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
 - der Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten
 - von unsachgemäss veränderten Teilen
 - des Einbaues fremder Teile
 - des normalen Verschleisses insbesondere von Batterien, Kupplungsbelägen, Bremsbelägen, Bremsstromeln, Keilriemen, Lagern, Anhängerkupplungen, Sattelkupplungen, Scheibenwischergummis, Glas (Gewaltschäden), Glühbirnen, Wendefflexschläuchen und Spiralkabeln
 - fehlerhaften Fahrverhaltens
 - der Folgen von Unfällen
 - verstopfter oder verschmutzter Kraftstoffleitungen oder Filter.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

1. Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. Haftung für Sachmängel geregelt sind, verjähren in der ordentlichen Verjährungsfrist.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV Lieferung und Lieferverzug abschliessend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. Haftung für Sachmängel, Ziffern 2, 3 und 4 entsprechend.

IX. Einwilligung in Datenweitergabe - Connected Vehicle

1. **Funktionen:** Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich um ein "Connected Vehicle". Dieses beinhaltet die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein «Backend» bei der MAN Truck & Bus SE («MAN T&B»), München, bzw. der verbundenen Truck & Bus Digital Services GmbH («TBDS»), München. Die TBDS betreibt die RIO-Plattform («<https://start.rio.cloud/>»), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Servicedienstleistungen basieren auf den aus dem «Connected Vehicle» übermittelten Daten.
2. **Daten:** Bei den aus dem Kaufgegenstand an die MAN T&B und die TBDS übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogenen Daten. Aus dem Kaufgegenstand werden z. B. folgende Daten an die MAN T&B und TBDS übermittelt:
 - Fahrzeugstatus-Informationen (z.B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
 - Umgebungszustände (z.B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
 - Betriebszustände von Systemkomponenten (z.B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
 - Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z.B. Licht, Bremsen)
 - Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z.B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
 - Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen
 - Positionsdaten
3. **Zwecke:** Die MAN T&B und die TBDS nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von der mit der MAN T&B oder der TBDS verbundenen Unternehmen erbracht werden können und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):
 - Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots
 - Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleissreduktion
 - Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
 - Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
 - Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen, sowie Produkt- und Serviceoptimierungen
4. **Einwilligungserklärung: Der Käufer stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des Kaufgegenstandes aufgezeichneten ggf. personenbezogenen Daten und Positionsdaten zu den oben genannten Zwecken an die TBDS und die MAN T&B übermittelt werden.** Alle Auswertungen, die durch TBDS und/oder die MTB T&B ausgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken und erfolgen bloss in anonymisierter Form. Der Käufer kann die Einwilligung zu der der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der MAN T&B und der TBDS widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Käufer beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.
5. **Veräusserung, Vermietung oder andere Überlassung des Kaufgegenstandes:** Veräussert, vermietet oder überlässt der Käufer den Kaufgegenstand aus einem anderen Grund einem Dritten, so verpflichtet er sich, den Dritten über die Regelungen dieser Connected Vehicle Klausel in Kenntnis zu setzen.

X. Exportkontrolle

1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. Güterkontrollgesetz, Güterkontrollverordnung, Embargogesetz) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Massnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
2. Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
3. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

XI. Rechtswahl

Der Kaufvertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
Gerichtsstand für den Käufer und den Verkäufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

XIII. Hinweise zum Datenschutz

Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden: www.man.eu/data-protection-notice

XIV. Datenweitergabe an Finanzdienstleister

Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung werden die im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses erhobenen Daten des Käufers (z.B. Käuferdaten, Kaufgegenstand, Preis, Zahlungsbedingungen etc.) im Falle der Durchführung einer Refinanzierung des Verkäufers an Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditversicherungen etc.) weitergegeben.

XV. Zustimmung Finanzdienstleister zu Installation von Features

Finanzdienstleister werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufgegenstand durch Installieren von Funktionsparametern oder Softwarelösungen („Features“) und/oder Updates für Features nach Abschluss des Kaufvertrages verändert werden kann und stimmen solchen möglichen Veränderungen des Kaufgegenstandes bereits mit Eintritt in den Kaufvertrag betreffend den Kaufgegenstand zu.

Stand: 03/2020

Anlage 1:

Lack- und Karosseriegarantie MAN TGE

1. Die MAN Truck & Bus SE gewährt für Fahrzeuge des Typs MAN TGE zu den nachfolgenden Bedingungen eine Garantie hinsichtlich der Karosserie und zwar eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung. Eine Durchrostung in diesem Sinne ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Aussenseite fortgeschritten ist.
2. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch die MAN Truck & Bus SE bzw. durch einen autorisierten MAN Vertriebspartner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten MAN Vertriebspartner ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.
3. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Service-Arbeiten nach den Vorgaben der MAN Truck & Bus SE durchgeführt wurden.
4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, wird die MAN Truck & Bus SE den Mangel durch eine autorisierte MAN Werkstatt beseitigen lassen (Nachbesserung).
5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber der MAN Truck & Bus SE sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Das gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.
6. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die MAN Truck & Bus SE als Hersteller des Fahrzeugs sowie aus von der MAN Truck & Bus SE anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.
7. Natürlicher Verschleiss, d. h. jede Beeinträchtigung des Fahrzeugs durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Garantie ausgeschlossen.
8. Aufbauten, Einbauten und Ausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.
9. Ansprüche gegenüber der MAN Truck & Bus SE aus dieser Garantie sind schliesslich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
 - das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten, der keine autorisierte MAN Werkstatt ist, unsachgemäss instand gesetzt, unsachgemäss gewartet oder unsachgemäss gepflegt worden ist, oder
 - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt wurden, oder
 - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Unfall, Hagel, Überschwemmung), oder
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die MAN Truck & Bus SE nicht genehmigt hat oder das der MAN Truck & Bus SE nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning), oder
 - das Fahrzeug unsachgemäss behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung, oder
 - der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat, oder
 - der Garantienehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
10. Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt Folgendes:
 - a. Ansprüche aus dieser Garantie können ausschliesslich bei autorisierten MAN Werkstätten in dem Gebiet des EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden.
 - b. Die ordnungsgemässe Durchführung der Servicearbeiten ist über den Wartungsnachweis nachzuweisen.
 - c. Im Rahmen der Nachbesserung kann die MAN Truck & Bus SE nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der MAN Truck & Bus SE.
 - d. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile kann der Garantienehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs Garantieansprüche aufgrund der MAN Truck & Bus SE Garantie geltend machen.
 - e. Wenn das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig wird, ist der Garantienehmer verpflichtet, mit der nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten MAN Werkstatt Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.

Stand: 03/2020